

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier,  
Christoph Neumann, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/27751 –**

### **Pläne der Bundesregierung für den Neustart des Tourismus 2021**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die deutsche Tourismuswirtschaft fordert von den politischen Entscheidungsträgern nach vier Monaten im Lockdown dringend einen Plan für den Neustart des Tourismus ein (<https://www.driv.de/anzeigen/txnews/strategien-fuer-einen-restart-der-reisewirtschaft.html>; <http://www.btw.de/presse-publikationen/press-emitteilungen/1135-tourismuswirtschaft-kritisiert-hinhaltetaktik-und-fordert-z-eitnahe-loesungen.html>). Es wird insoweit seitens der Spitzenverbände der Branche angemahnt, dass Strategien zur verantwortungsvollen Rücknahme der aktuellen Freiheitsbeschränkungen in den Mittelpunkt der politischen Überlegungen rücken müssen (s. o.). Der am 3. März 2021 von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und den Ministerpräsidenten der Länder beschlossene Stufenplan sieht erst im vierten Öffnungsschritt die Öffnung der Außengastronomie und von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos vor, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz 14 Tage lang nach dem Inkrafttreten des dritten Öffnungsschritts landesweit oder regional stabil bei unter 50 Neuinfektionen bleibt (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1872054/66dba48b5b63d8817615d11edaaed849/2021-03-03-mpk-data.pdf?download=1>). Besteht in einem Land oder in einer Region eine stabile oder sinkende Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner, so kann das jeweilige Land 14 Tage nach dem dritten Öffnungsschritt die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation veranlassen (ebd.). Perspektiven für die Innengastronomie sowie für die Beherbergungsbranche wurden erneut vertagt. Dies ist von den Verbänden der Tourismuswirtschaft und des Gastgewerbes scharf kritisiert worden ([https://www.tageskarte.io/politik/detail/lockdown-mit-oeffnungsmoeglichkeiten-verlaengert-perspektiven-fuer-innen-gastronomie-und-hotels-erneut.html?utm\\_campaign=nl4206&utm\\_medium=email&utm\\_source=newstetter](https://www.tageskarte.io/politik/detail/lockdown-mit-oeffnungsmoeglichkeiten-verlaengert-perspektiven-fuer-innen-gastronomie-und-hotels-erneut.html?utm_campaign=nl4206&utm_medium=email&utm_source=newstetter)). Vor diesem Hintergrund bleibt nach Auffassung der Fragesteller weiterhin unklar, wie sich die Bundesregierung einen Neustart im Tourismus perspektivisch vorstellt.

1. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft, in Deutschland eine Öffnungsstrategie für den Tourismus zu entwickeln, die sich nicht ausschließlich an Inzidenzzahlen orientiert, sondern bei der Öffnung von touristischen und gastronomischen Betrieben auch die Zahl freier Intensivbetten, die Anzahl bereits geimpfter Risikogruppen, den R-Wert sowie die Mortalitäts- und Morbiditätsraten einbezieht (Ausschussdrucksache 19(20)55)?

Die Bundesregierung nimmt zahlreiche Indikatoren zur Beurteilung der Pandemiesituation in den Blick. Die bisherigen Maßnahmen orientieren sich primär an der 7-Tages-Inzidenz.

2. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, wonach die konkrete Umsetzung der durch Bund und Länder festgelegten Vorgaben und Auflagen im Tourismus, wie etwa Reisebeschränkungen, auf Ebene der Länder und Regionen erfolgen soll (Ausschussdrucksache 19(29)62)?

Die Bundesregierung unterstützt das Vorgehen, einen bundesweit einheitlichen Rahmen für weitere Öffnungsschritte festzulegen und diesen auf Ebene der Länder und Kreise umzusetzen. Dies erlaubt es, die regional sehr unterschiedliche COVID-19-Betroffenheit bei der Gestaltung von weiteren Öffnungsschritten zu berücksichtigen.

3. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft, dass ein Neustartkonzept für den Tourismus auch für nicht gegen COVID-19 geimpfte Menschen Lösungen vorsehen muss, um wieder reisen und touristische Angebote nutzen zu können (Ausschussdrucksache 19(20)55)?

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Aktivitäten zur Koordinierung von etwaigen digitalen COVID-19-Impfnachweisen als eine ergänzende Maßnahme im Reiseverkehr. Das Reisen soll jedoch grundsätzlich auch weiterhin ungeimpften Personen möglich sein.

4. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft sowie des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft, bei der Ausweisung der Risikogebiete im In- und Ausland weiter zu differenzieren (Ausschussdrucksachen 19(20)58 und 19(20)55)?

Die Bundesregierung nimmt bei der Einstufung von Risikogebieten im EU-Ausland bereits eine Regionalisierung vor, soweit die Datenlage dies zulässt. Eine Regionalisierung und Differenzierung in Drittstaaten wird epidemiologisch aufgrund der unzureichenden Datenlage und im Sinne der praktischen Umsetzbarkeit grundsätzlich für nicht sinnvoll erachtet.

5. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Deutschen Reiseverbandes, dass für Reisende, die aus Risikogebieten, aber nicht aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet einreisen, ein negatives Testergebnis zur Einreise ausreichen soll (Ausschussdrucksache 19(29)57)?
6. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft, die Pflichtquarantäne nach Rückreisen zu beenden (Ausschussdrucksache 19(20)55)?
7. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, wonach Reisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, verpflichtet werden sollen, bei Rückreisebeginn einen negativen Test vorzuweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf und nur dann die Quarantäne nach der Einreise beendet, wenn mit einem zweiten Test fünf Tage nach der Einreise das negative Testergebnis bestätigt wird (Ausschussdrucksache 19(20)58)?
8. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, die Organisation der Tests an den Flughäfen in die Zuständigkeit der Luftverkehrswirtschaft zu legen, damit Reisende, die sich von der Quarantänpflicht freitesten wollen, nicht staatlich bereitgehaltene Testkapazitäten in Anspruch nehmen, sondern die Testmöglichkeiten, welche von der Luftverkehrswirtschaft gegen Entgelt bereitgestellt werden (Ausschussdrucksache 19(29)58)?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Ab dem 30. März 2021 haben nach der Coronavirus-Einreiseverordnung grundsätzlich alle Personen, die per Flugzeug in die Bundesrepublik einreisen, vor dem Abflug dem Beförderer ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorzulegen, unabhängig davon, ob sie aus einem Risikogebiet einreisen oder nicht. Die dem Test zugrundeliegende Abstrichnahme darf grundsätzlich höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik vorgenommen worden sein.

Die Quarantänebestimmungen werden derzeit von den Bundesländern in eigenen Rechtsverordnungen festgelegt. Nach der Muster-Quarantäneverordnung, die den Bundesländern als Arbeitshilfe bei der Umsetzung in Landesrecht dient, müssen sich einreisende Personen direkt nach Ankunft in das häusliche Umfeld oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort begeben und zehn Tage (Einreise aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten) bzw. 14 Tage (Einreise aus Virusvarianten-Gebieten) lang absondern (häusliche Quarantäne).

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten kann aus Gründen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes aufgrund der erhöhten Gefährlichkeit, die von diesen besorgniserregenden Varianten ausgeht, die Absonderung grundsätzlich nicht verkürzt werden. Für Einreisende aus „einfachen“ Risikogebieten sowie Hochinzidenzgebieten besteht nach der Muster-Quarantäneverordnung ab dem fünften Tag in Absonderung die Möglichkeit, durch ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis die Absonderung zu beenden.

Seit dem 8. März 2021 können sich alle asymptomatischen Personen mindestens einmal wöchentlich mit einem Antigen-Schnelltest testen lassen. Durchgeführt werden die Tests in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten (z. B. Apotheken oder Ärzte). Die Kosten übernimmt der Bund.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den weiteren Ausbau der Testkapazitäten an Flughäfen.

9. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer, durch die Zulassung von POC-Antigen-schnelltests zur Selbsttestung die Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs zu erleichtern (Ausschussdrucksache 19(20)68)?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich den breiten Einsatz von Point of Care (PoC)-Antigen-Schnelltests im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

10. Welche Pläne hat die Bundesregierung unabhängig von den zuvor beschriebenen Forderungen der Reisewirtschaft im Hinblick auf einen Neustart des Tourismus 2021?

Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer appellieren derzeit eindringlich, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und ins Ausland zu verzichten. Am 22. März 2021 haben die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer in diesem Zusammenhang zuletzt ausdrücklich auf die fortbestehenden Test- und Quarantänepflichten für Reisende hingewiesen. Für auf dem Luftweg nach Deutschland Einreisende wurde mit Wirkung vom 30. März 2021 darüber hinaus eine generelle Testpflicht vor Abflug eingeführt.

Der Tourismusbeauftragte der Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit der Reise- und Tourismusbranche, auch zum Neustart des Tourismus. Die Anstrengungen richten sich dabei vor allem auf die Frage, wie sicheres Reisen auch in Zeiten der Pandemie gelingen kann.